## **Landkreis Uckermark**

Datum	
22.05.2019	

Zuständiges Dezernat/Amt: <u>La</u>	ndrätin / Bete	iligun	gsma	anageme	nt				
Beschlussvorlage	öffentliche	e Sitz	ung						
Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-	Abweichender Beschluss		
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig	vorschlag	(s. beiliegen- des Formblatt		
Kreistag Uckermark	19.06.2019			J					
Inhalt:									
Bestellung der Vertreter Uckermärkischen Dienstleis Wenn Kosten entstehen:				Jckermar (UDG)	k in (	den Aufsic	htsrat der		
Kosten Produk		conto Haushaltsjahr			ahr				
	€					☐ Mittel stehen zur Verfü- gung			
Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorsch	nlag:				1			
Mittel stehen nur in folgender Höh zur Verfügung:	e								
	€								
Beschlussvorschlag: Der Kreistag entsendet die i UDG mbH.	n der Anlage	aufge	führt	en Perso	nen in d	en Aufsichts	rat der		
gez. Karina Dörk				06.06.2019					
Unterschrift			Datum						

Seite 1 von 2 BV/088/2019

## Begründung:

Gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen in Verbindung mit § 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsendet der Kreistag Vertreter in die Aufsichtsorgane. Die Besetzung erfolgt gemäß § 41 der Kommunalverfassung. Soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt, können auch Beschäftigte des Kreises wie auch sachkundige Dritte benannt werden (§ 97 Abs. 2). Wenn Beschäftige des Kreises benannt werden, soll der für das Finanzwesen oder der für den Fachbereich zuständige Beschäftigte berücksichtigt werden (§ 97 Abs. 3).

Die zu entsendenden Aufsichtsräte sollen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen (§ 97 Abs. 4).

In der Beteiligungsrichtlinie hat der Kreistag (KT-DS-Nr. 90/2006) dazu folgende Mindestkenntnisse definiert:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates
- Kenntnisse der Rechten und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen
- Kenntnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Nach Möglichkeit unternehmerische Erfahrungen
- Ausreichend verfügbare Zeit

Die Anzahl der vom Kreistag zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder ist im Gesellschaftsvertrag der UDG mbH (§8 Abs. 2) wie folgt geregelt:

"Der Aufsichtsrat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Davon entsendet der Kreistag <u>7 Mitglieder aus seinen eigenen Reihen</u>. Daneben sind der Landrat des Landkreises Uckermark sowie ein von ihm Beauftragter Mitglied des Aufsichtsrates."

## Anlagenverzeichnis:

Anlage zur BV-088-2019 UDG

Seite 2 von 2 BV/088/2019